

# RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER



38. Ausgabe RECHTzeitig

## EDITORIAL

Liebe Leserin!

Lieber Leser!

Mit dieser Ausgabe verabschiedet sich Dr. Manfred Schreiber zur Folge seiner bevorstehenden Pensionierung mit den Beiträgen über das Vorkaufsrecht, sowie Enterbung und Pflichtteil, von seinen Lesern.

Standards bei einem Kaufvertrag für eine Immobilie beleuchtet Alexander Vajda, stellt die Gründung einer Ein-Personen-GmbH als Alternative für Einzelunternehmer dar und erläutert die Vorgangsweise bei Adoptionen.

Im Gastkommentar berichtet Mag. Elisabeth Säckl, Kundenbetreuerin für Freie Berufe bei der Erste Bank, über die Vorteile eines Zinscaps bei Fixzinskrediten.

Mitarbeiterportraits, diesmal mit Alessandro Persidis und Barbara Matijasevic, runden diese Ausgabe von Rechtzeitig ab.

Viel Vergnügen beim Lesen,

Ihre Notare

Dr. Klimscha & Dr. Schreiber



## Time to say Good bye!

Nach rund 25 Jahren Notar in Wien Döbling werde ich mich über Erreichung des 70. Lebensjahres aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von meiner Funktion als Notar zurückziehen. Dies ist ein Zeitpunkt auch an dieser Stelle mich von meinen Klienten, sowie den Lesern von „Rechtzeitig“ als Mitherausgeber zu verabschieden. Ich danke allen für das entgegengebrachte Vertrauen und für die daraus entstandenen gemeinsam erarbeiteten rechtlichen Weichenstellungen.

Das Notariat Döblinger Hauptstraße 7 wird von meinem Amtskollegen Dr. Ulrich Klimscha mit Unterstützung von Notariatskandidat Mag. Alexander Vajda und des übrigen Kanzleiteams in bewährter Weise weitergeführt.

Manfred Schreiber

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Klienten von Klimscha & Schreiber!

Die Klienteninformation RECHTzeitig ist ein „Kind“ von meinem Kanzleipartner Dr. Schreiber und mir. Wir beide haben gemeinsam versucht Sie über Neues, Rechtliches, Interessantes, und auch über unsere Kanzlei zu informieren.

Mit dieser 38. Ausgabe habe ich entschieden, RECHTzeitig einzustellen und Ihnen hinkünftig Informationen auf unserer Homepage zur Verfügung zu stellen. Ich selbst werde noch – Gesundheit vorausgesetzt – bis 31.01.2020 im Amt bleiben.

Danke für das bisherige Vertrauen. Schenken Sie es meinem Team & mir weiterhin.

Ulrich Klimscha

## INHALT

●	Statements von Dr. Schreiber und Dr. Klimscha	1
●	Von Enterbung bis zur lebzeitigen Zuwendung	2
●	Das Leitbild der österreichischen Notare	2
●	Rechtsbegriffe: Das Vorkaufsrecht	3
●	Kaufvertrag und Ein-Personen GmbH	3
●	Gastkommentar von Mag. Elisabeth Säckl	3
●	Die Adoption	4
●	Mitarbeiterportraits	4

# Enterbung, Pflichtteilsminderung, -stundung, lebzeitige Zuwendungen

Durch das mit 1.1.2017 in Kraft tretende Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) kommt es unter anderem auch zur Neuregelung der Enterbung und Änderungen bezüglich der Pflichtteilsbestimmungen.

## 1. Enterbungsgründe

Die Enterbungsgründe wurden behutsam erweitert, z.B. wenn gegen den Verstorbenen, den Nachlass, oder gegen eine dem Verstorbenen nahe stehende Person eine gerichtlich strafbare Vorsatztat mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe begangen wurde oder, wenn dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt wurde.

## 2. Pflichtteilsminderung

Es besteht die Möglichkeit der Pflichtteilsminderung auf die Hälfte, wenn der Verstorbene und der Pflichtteilsberechtigte über einen längeren Zeitraum (mindestens 20 Jahre) vor dem Tod des Verstorbenen in keinem Naheverhältnis standen, jedoch steht das Recht auf Pflichtteilsminderung dann nicht zu, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden oder Berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.

## 3. Fälligkeit des Pflichtteils

Die Erfüllung des Pflichtteils(ergänzungs)anspruchs kann frühestens ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen verlangt werden.

Allerdings sind ab dem Todeszeitpunkt gesetzliche Zinsen in Höhe von 4% zu bezahlen.

## 4. Pflichtteilsstundung

### a) Durch letztwillige Anordnung

Der Verstorbene kann eine Stundung des Pflichtteils für höchstens 5 Jahre durch letztwillige Verfügung anordnen. Ob der Pflichtteil auch durch z.B. Rentenlegat, Fruchtgenusslegat und Ähnliches erfüllt werden kann, ist strittig. Jedenfalls wäre aber der verminderte Nutzen der nicht-sofortigen Realisierbarkeit bei der Bewertung der Zuwendung zu berücksichtigen.

Im Streitfall entscheidet das Gericht, welches eine Interessensabwägung, einerseits des Pflichtteilsberechtigten (z.B. seine Armut) und andererseits des Pflichtteilsschuldners (z.B. die Notwendigkeit des Verkaufes des von ihm bewohnten Wohnhauses bei sofortiger Fälligkeit des Pflichtteiles) vornimmt.

## b) Durch gerichtliche Anordnung

Der Pflichtteilsschuldner hat zwei Möglichkeiten eine gerichtliche Stundung des Pflichtteilsanspruchs zu verlangen: Antrag bei Gericht, dass die letztwillig angeordnete Stundung wegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände um höchstens weitere 5 Jahre verlängert wird. Wenn keine Stundung letztwillig angeordnet wurde, kann der Pflichtteilsschuldner die gerichtliche Stundung beantragen, soweit ihn die sofortige Erfüllung des Pflichtteils unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe (Verkauf der Wohnung, Veräußerung eines Unternehmens).

Auch hier kommt es zu der vorher genannten Interessensabwägung.

Das Gericht kann den Pflichtteilsanspruch auf höchstens 5 Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf höchstens 10 Jahre stunden oder die Zahlung in Teilbeträgen bewilligen.

## 5. Lebzeitige Zuwendungen

Zum Schutze des Pflichtteilsrechtes sind gewisse zu Lebzeiten erfolgte Schenkungen dem Nachlass hinzuzurechnen. Unterscheidung: Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen werden unbefristet dem Nachlass hinzugerechnet.

Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen (z.B. Lebensgefährten, Geschwister, fremde Personen) sind nur hinzuzurechnen, wenn diese innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen erfüllt wurden. Von dieser vergrößerten Berechnungsgrundlage sind die Pflichtteile zu ermitteln. Ein Pflichtteilsberechtigter, der eine Schenkung erhalten hat, muss den Wert von seinem Pflichtteil abziehen lassen – Schenkung wird auf den Pflichtteil „angerechnet“. Auskunftsanspruch gegenüber der Verlassenschaft, den Erben und auch dem Geschenknehmer selbst besteht. Bewertung: Die geschenkte Sache ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in welchem die Schenkung erfüllt wurde. Der Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach einem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex zu valorisieren. Wenn die nach Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ermittelten Pflichtteilsansprüche im vorhandenen Nachlassvermögen nicht gedeckt sind, haften die Beschenkten im Verhältnis der erhaltenen Schenkungen für den Fehlbetrag.

Quelle: ÖNK

Manfred Schreiber

## Gründung einer EIN-PERSONEN-GMBH



Eine GmbH muss nicht aus mehreren Personen bestehen. Sie kann auch von Einzelpersonen gegründet werden. Die Gründung einer Ein-Personen-GmbH kann durch die beschränkte Haftung sowie Steuererleichterungen für Einzelunternehmer eine attraktive Alternative sein. Aber auch

„Einzelkämpfer“ sollten sich rechtlich beraten lassen. Neben etwaigen Steuererleichterungen ist auch die beschränkte Haftung für viele Einzelunternehmer von Interesse. Generell gilt, dass für Unternehmen mit hohen Gewinnen oder jährlich steigendem Gewinn die Gründung einer GmbH sinnvoll erscheint. Statt eines Gesellschaftsvertrages benötigt der Allein-Gesellschafter eine Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft (Errichtungserklärung). Diese Erklärung ist ebenso wie ein Gesellschaftsvertrag zwingend vom Notar in Form eines Notariatsaktes zu errichten. Der Inhalt dieser Erklärung ähnelt in vielen Punkten jenem des Gesellschaftsvertrages.

Welche Punkte diese Erklärung enthalten muss ist durch den Notar rechtsberatend festzustellen. Insbesondere kann unter anderem eine Regelung aufgenommen werden wonach der Beitritt weiterer Gesellschafter ermöglicht wird, sodass aus dem „Einzelkämpfer“ ein „Team“ werden kann.

Ein weiterer wesentlicher Regelungsinhalt sollte die Unternehmensvorsorge sein. Was passiert bei einem Unfall oder bei Ableben des Alleingesellschafters? Wer trifft in diesen Fällen unternehmensrechtliche Entscheidungen?

Diese und andere Punkte können und sollten im Rahmen der Unternehmensgründung thematisiert und festgelegt werden. Die Gründung einer GmbH kann vom Notar sehr rasch und vor allem mit größtmöglicher Rechtssicherheit vorgenommen werden. Die erste Rechtsberatung ist kostenlos.

Alexander Vajda

# Leitbild der österreichischen Notare

So wie die Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Institutionen, so sind auch Berufsstände und ihre Vertretungen gefordert, gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Veränderungen in ihren Zielen zu reflektieren und in ihre Planungen für die Zukunft zu integrieren. Im Rahmen eines Strategie- und Planungsprojektes der Österreichischen Notariatskammer wurde daher ein Branchenleitbild für die österreichischen Notare erarbeitet.

Zusammen mit einem Leitbild der Kammerorganisation wurden damit zeitgemäße und zukunftsweisende Grundlagen für die standespolitische Arbeit der österreichischen Notare formuliert und beschlossen. Insgesamt haben rund 70 Personen an der Meinungsbildung und Entwicklung der Leitbilder mitgewirkt.

**UNSER LEITBILD** DIE ÖSTERREICHISCHEN NOTARE UNENTBEHRLICHE EXPERTEN FÜR RECHTSVORSORGE IN ÖSTERREICH UND IM EUROPÄISCHEN RECHTSRAUM.

### Unser Beruf:

Unabhängigkeit und öffentlicher Auftrag  
Unsere Verfügbarkeit:  
Flächendeckend vertreten, regional präsent

### Unser Angebot:

Rechtliche Begleitung von Bürgern und Unternehmen

### Unsere Beitrag:

Schutz für Konsumenten und Standortsicherung für Unternehmen

### Unser besondere Leistung:

Rechtsvorsorge, Rechtssicherheit, Rechtsfrieden

### Unsere Grundwerte:

Unparteilichkeit, Verschwiegenheit, Verantwortung

### Unser Umfeld:

Bekanntnis zum Wettbewerb

### Unsere Strategie:

Fähigkeit und Innovation

### Unsere Anspruch:

Umfassende Ausbildung, ständige Fortbildung

### Unser Weg:

Gemeinsame Marke, aktive Selbstverwaltung

### Unsere Einzigartigkeit:

Wir verbinden das Vertrauen in unseren öffentlichen Auftrag mit der Leistungsfähigkeit eines modernen Dienstleisters. Wir bieten die Sicherheit der notariellen Urkunde und die Vollstreckbarkeit des Notariatsaktes. Wir garantieren die Versorgung mit notariellen Dienstleistungen durch flächendeckende Präsenz in allen politischen Bezirken Österreichs

Quelle: ÖNK

# Rechtsbegriffe: Das Vorkaufsrecht

Im Bereich von Immobilien wird oft einer Person ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Vorkaufsrecht bedeutet, im Falle eines Verkaufes die Möglichkeit zu haben, zu denselben Bedingungen zu kaufen, die eine andere Person anbietet. In der Praxis läuft dies folgendermaßen ab:

Eine Liegenschaft ist mit einem Vorkaufsrecht belastet – der Vorkaufsberechtigte ist in Wartestellung. Nun möchte der Eigentümer seine Liegenschaft verkaufen und sucht nach Interessenten. Ein anderer als der Vorkaufsberechtigte ist bereit, für diese Liegenschaft einen bestimmten Geldbetrag zu bezahlen, und schließt darü-

ber mit dem Eigentümer einen Kaufvertrag ab. Mit diesem Kaufvertrag wird nunmehr der Vorkaufsberechtigte konfrontiert. Dieser hat zur Einlösung seines Rechtes die Möglichkeit, sich binnen einer Frist von 30 Tagen zu erklären, ob er genau zu denselben Bedingungen wie das vorliegende Angebot die Immobilie kaufen möchte, da ansonsten sein Vorkaufsrecht erlöschen würde.

Die Einräumung eines Vorkaufsrechtes erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung und hat als Hintergrund oft die Situation, dass zwei oder mehrere Personen gemeinsam Eigentümer von ein und derselben Liegenschaft sind.

Damit nicht ein Miteigentümer seinen Anteil ohne Wissen der anderen Miteigentümer verkauft, wird zur Absicherung wechselseitig ein Vorkaufsrecht zwischen den Miteigentümern eingeräumt. Bei Liegenschaften ist eine grundbücherliche Eintragung möglich und bietet damit auch eine gewisse Schutzwirkung vor einem heimlichen Weiterverkauf. Das Vorkaufsrecht ist auf Seiten des Berechtigten nicht übertragbar und „klebt“ daher immer an dieser Person. Bei Ableben des Vorkaufsberechtigten erlischt dieses Recht.

Quelle ÖNK

Manfred Schreiber

# Kaufvertrag: Augen auf! Kauf ist Kauf!

Der Erwerb einer Immobilie stellt in den allermeisten Fällen das wichtigste Rechtsgeschäft im gesamten Leben dar. Ein Immobilienkauf ist jedoch ein komplexes Rechtsgeschäft und sollte nicht ohne eingehende Beratung abgeschlossen werden. Dies ist eine der Kerntätigkeiten des Notars und prüft er unter anderem, ob der Verkäufer der wahre Eigentümer der Immobilie ist und ob das Objekt mit Belastungen behaftet ist. Wenn es von den Parteien gewünscht ist berät der Notar ebenfalls über Bebauungspläne, Bauverhandlungen oder Wohnbauförderungen.

Eines unter vielen Themen ist zum Beispiel ob eine Zufahrt zu einer öffentlichen Straße gegeben ist. Wenn nicht, ob dieses Zufahrtsrecht mit den Nachbarn vereinbart werden müsste. Auch bei Nachbarschaftsstreitigkeiten kann der Notar beratend zur Seite stehen. Im Kaufvertrag können neben dem Kaufpreis auch weitere Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Notar veranlasst die Lastenfreistellung/Löschung der Belastungen im Grundbuch.

Der Kaufpreis wird beim Notar als Vertragserrichter hinterlegt und mittels einer Treuhandvereinbarung dessen Auszahlung geregelt. Üblich ist die Sicherung der Interessen der Vertragsparteien in der Form, dass eine Auszahlung erst erfolgt, wenn die Käufer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen sind und allfällige Pfandrechte gelöscht bzw eingetragen sind.

Eine Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung dient ebenfalls als Absicherung der Käufer. Diese Rangordnung wird bei der Kaufvertragsunterfertigung vom Verkäufer unterfertigt, sofort im Grundbuch eingetragen und dem Notar übermittelt.

Dies bewirkt eine Art Sperre des Grundbuches und kann nur derjenige weitere Eintragungen vornehmen der die originale Rangordnung in Händen hält.

Der Notar übernimmt sowohl die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auf Käuferseite als auch der Immobilienertragssteuer auf Verkäuferseite. Er stellt sicher, dass die Grunderwerbsteuer und die Grundbucheintragungsgebühr bei ihm vom Käufer hinterlegt sind.

Er führt die Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr und die Immobilienertragssteuer an die zuständigen Stellen ab. Eine Rechtsberatung erscheint in diesem Bereich als unumgänglich.

Alexander Vajda



## GASTKOMMENTAR

# Rechtzeitig günstig Finanzieren: Fixzinskredit plus Zinscap – Ein alternativer Lösungsansatz in Zeiten niedriger Zinsen



Die Europäische Zentralbank hat den Leitzins Anfang 2016 auf den historischen Tiefstand von 0,00 Prozent festgelegt. Der 3-Monats-Euribor (jener Indikator für variable Finanzierungen) notiert bei Minus 0,304 Prozent. Die langfristigen Zinsen

(= Kapitalmarktzinsen), die als Basis für Fixzinskredite dienen, sind so tief wie nie zuvor. Also eine Zinslandschaft, die für KreditnehmerInnen sehr erfreulich ist. Denn niedrige Zinsen bedeuten niedrige Rückzahlungsraten und somit geringere monatliche Belastungen. In Zeiten besonders niedriger Zinsen empfiehlt es sich dementsprechend, einen langfristigen Kredit mit

fester Verzinsung zu wählen. Diese Fixzinsvereinbarungen können bis zu 15 Jahren abgeschlossen werden.

Die jüngsten Entwicklungen zeigen jedoch, dass Wohnkredite eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren haben. Somit ergibt sich nach der Fixzinsphase (z.B. 15 Jahre) für die Restlaufzeit der Finanzierung das Risiko steigender Zinsen. Um dieses zu minimieren, stellt der Zinscap eine interessante Lösung dar.

Der Zinscap hat „Versicherungscharakter“ - mit Bezahlung einer Prämie sichern sich KreditnehmerInnen eine Zinsobergrenze, wobei sie weiterhin von niedrigen Zinsen profitieren können.

Absicherungsmöglichkeiten (= Zinscaps) gibt es in vielen Ausgestaltungsformen mit verschiedenen Laufzeiten, Zinsobergrenzen sowie unterschiedlichen Beginnzeiten.

Durch die Kombination von einer Fixzinsvereinbarung und einer anschließenden Zinsobergrenze (=Zinscap) erhalten KreditnehmerInnen eine gute Planbarkeit ihrer zukünftigen Zinsbelastungen und damit eine sehr gute Kalkulationsbasis für die nächsten 30 Jahre.

Diese Kombination kann sowohl für bestehende als auch für neue Finanzierungen verwendet werden. So können KundInnen von den aktuell niedrigen Zinsen langfristig profitieren.

**Mag. Elisabeth Säckl, Kundenbetreuerin für Freie Berufe**

*Ich arbeite seit rund 25 Jahren als zertifizierte Kundenbetreuerin in der Erste Bank. Anfang des Jahres haben wir unser Beratungszentrum neu renoviert, ausgebaut und die Öffnungszeiten verlängert, sodass wir ab sofort von 9-18 Uhr für Sie da sind. Meine Kollegen und ich freuen uns auf Ihren Besuch und interessante Gespräche zu all Ihren finanziellen Angelegenheiten!*



# Die Adoption

Die Adoption wird im Sprachgebrauch des Juristen auch als „Annahme an Kindes statt“ bezeichnet. Der § 191 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Eigenberechtigte Personen können an Kindesstatt annehmen. Durch die Annahme an Kindesstatt wird die Wahlkindenschaft begründet.“

Man unterscheidet zwischen der Adoption einer minderjährigen Person und der sogenannten Erwachsenenadoption. Die Adoption ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem/n Adoptierenden (Wahleltern/-teil) und dem Wahlkind. Das minderjährige Wahlkind wird hierbei von seinem gesetzlichen Vormund vertreten. Nur Ehegatten/eingetragene Partner dürfen und müssen ein Kind gemeinsam adoptieren. Die Eignung der Annehmenden/des Annehmenden zur Aufnahme eines Adoptivkindes wird eingehend von der Jugendabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrat und in Wien vom Amt für Jugend und Familie geprüft.

Die Adoption des Kindes des Ehegatten ist in der Praxis meist unproblematisch (Stiefkindadoption). Bewirbt man sich jedoch zur Adoption eines anderen Kindes (Waisenadoption) ist mit einer erheblichen Wartezeit zu rechnen. Dies ist dem großen Interesse an Adoptionen geschuldet. Man geht statistisch davon aus, dass es für jedes Waisenkind zehn Bewerber gibt.

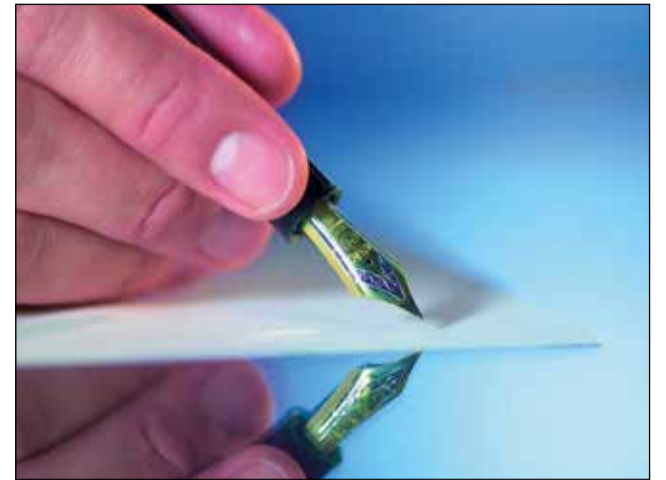
Was sind nun die Voraussetzungen einer Adoption:

- Es gibt zwischen den Annehmenden und dem Adoptivkind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung.

- Die Adoption muss dem Wohl des nicht eigenberechtigten Kindes dienen. Bei eigenberechtigten (=volljährigen) Kindern muss hingegen ein gerechtfertigtes Anliegen vorliegen.
- Es dürfen keine gegen die Adoption sprechenden Interessen eines leiblichen Kindes der Annehmenden/des Annehmenden (z.B. Gefährdung von Unterhalt oder Erziehung leiblicher Kinder) vorliegen.
- Die Annehmenden müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Es gibt jedoch kein Höchstalter.

Zwischen dem Wahlkind und den Adoptiveltern müssen mindestens 16 Jahre Altersunterschied bestehen (Seit 1.1.2016 bei der Erwachsenenadoption nicht mehr notwendig).

1. Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes
2. Zusätzlich bei der Erwachsenenadoption: gerechtfertigtes Anliegen (z.B. der Wunsch, eine innige Bindung durch die Adoption rechtlich in Erscheinung treten zu lassen). Auch wirtschaftliche Gründe (z.B. die Übergabe eines Betriebes oder einer Genossenschaftswohnung) können ausschlaggebend sein. Eine mindestens fünf Jahre andauernde Hausgemeinschaft zwischen Wahlkind und Wahlelternanteil.
3. Bei der Adoption ausländischer Erwachsener ist anzumerken, dass durch die Adoption die Staatsangehörigkeit unberührt bleibt und eine Adoption an



sich nur möglich ist, wenn sie nach dem Heimatrecht des ausländischen Erwachsenen erlaubt ist.

Wirkungen der Adoption

Zwischen dem Wahlkind und dem Wahlelternanteil entsteht ein solches Rechtsverhältnis wie es auch bei der leiblichen Abstammung bestehen würde. Der Wahlelternanteil verdrängt den leiblichen Elternteil und übernimmt dessen Rechte und Pflichten, sohin unter anderem die Obsorgepflicht. Im Bereich des Erbrechts sind die Wahleltern nach dem Wahlkind und vice versa erbberechtigt. Das Wahlkind ist aber nur hinsichtlich der Wahleltern und nicht etwa auch deren Vorfahren erbberechtigt. Das Wahlkind bleibt aber andererseits auch weiterhin nach seinen leiblichen Eltern/Vorfahren erbberechtigt („doppeltes Erbrecht“).

Eine Rechtsberatung im Bereich der Adoption ist daher anzuraten. Die erste Rechtsauskunft bei einem Notar ist kostenlos.

Alexander Vajda

## KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄTS

### Aus unserem Team:

#### Barbara Matijasevic

Über ein Jahr bin ich schon in der Kanzlei. Es ist nun an der Zeit mich auch vorzustellen. Mein Name ist Barbara Matijasevic, geb. Janacek, ich bin 24 Jahre alt und habe heuer im Jänner standesamtlich geheiratet.



Ich bin in Serbien geboren und seit 1994 in Österreich. Ich habe die Handelsakademie in St. Pölten 2012 absolviert und auch die Personalverrechnerprüfung mit Erfolg geschafft. Nun arbeite ich im Notariat Klimscha & Schreiber, wo ich viel neues

gelernt habe und mich mit unterschiedlichen Sachen beschäftige. Was mir am meisten gefällt, ist der Kontakt zu den Klienten als erste Ansprechperson in der Kanzlei. Außerhalb des Büros verbringe ich meine Zeit mit meinem Ehemann und meiner Familie, natürlich quetsche ich auch meine Freunde in den Zeitplan mit rein. Ich lese gerne, höre Musik und am allerliebsten organisiere ich unsere kirchliche Trauung für 2017 :) , da ich ja nur standesamtlich geheiratet habe.

**Alesandro Persidis** Als ich im März 2015 anfang für das Notariat Klimscha & Schreiber zu arbeiten, war es für mich ein Job neben meinem damaligen Studium. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich bereits einige der „klassischen Studententjobs“ hinter mir. In einem Notariat hatte ich jedoch noch nie gearbeitet, somit war ich gespannt darauf zu erfahren was mein Aufgabengebiet sein würde. Bei meinem Vorstellungsgespräch wurde mir der Begriff „Sachwalterschaft“ näher erklärt und mir wurde gesagt, dass meine Tätigkeit in der Sachwalterschaftsabteilung ähnlich dem Zivildienst sein wird. Allzu viel konnte ich mir darunter noch nicht vorstellen...



Werde ich gefragt was ich denn so in der Arbeit mache, braucht es manchmal eine Weile bis ich es erklärt habe, darum versuche ich mich hier kurz zu halten: prinzipiell bin ich im Aussendienst tätig und erledige diverse Dinge die bei Sachwalterschaften so

anfallen, wie zum Beispiel Wege zu diversen Ämtern, zum AMS, zu Wiener Wohnen und ähnlichen Einrichtungen sowie Besorgungen und Besuche. Vor allem durch den persönlichen Kontakt zu den Betroffenen wurde ich schon oft vor für mich neue Aufgaben gestellt und mit ungewöhnlichen Situationen konfrontiert wodurch ich einiges fürs Leben lernen konnte.

Abseits der Arbeit ist Reisen eine meiner Leidenschaften, die mich bereits einmal um die Welt und auf jeden Kontinent geführt hat. Ansonsten beschäftige ich mich eigentlich ununterbrochen mit Musik, spiele selbst zwei Instrumente und habe in den letzten Jahren auch in der einen oder anderen Band gespielt. Dem anfangs genannten Studium gehe ich mittlerweile nicht mehr nach und bin diesbezüglich gespannt darauf herauszufinden, in welche Richtung es mich in Zukunft vorschlagen wird.



#### Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 7  
Einfahrt Billrothstraße 2  
Telefon: +43 1 368 67 84 - 0  
Telefax: +43 1 368 67 86  
notare@klimscha-schreiber.at  
www.klimscha-schreiber.at

#### Unsere Kanzlezeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr  
Fr 8.30 bis 14.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



Für mehr Information über Klimscha & Schreiber scannen Sie bitte nebenstehenden QR-Code

#### IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

#### Herausgeber, Medieninhaber:

Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: SUDERMANN DESIGN // COMMUNICATION

Fotos: Eigene Bilder, Notariatskammer, Erste Bank

Druck: Druckerei Pillwein, A-1230 Wien

Redaktionsschluss: 14. 10. 2016